

Interpellation Pappa-St.Gallen / Schulthess-Grabs vom 19. April 2021

Zugangserleichterung für IPV-Anspruch für Menschen mit Einschränkungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. Juli 2021

Maria Pappa-St.Gallen und Katrin Schulthess-Grabs erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 19. April 2021 nach der Möglichkeit, Menschen mit Einschränkungen bzw. Menschen in schwierigen Lebenssituationen, mit psychosozialen Problemen oder psychischen Erkrankungen bei der Beantragung der Prämienverbilligung besser zu unterstützen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Aufwand für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) von rund 242,1 Mio. Franken im Jahr 2020 liegt rund 16,7 Mio. Franken unter dem (auf der Basis des definitiven Bundesbeitrags) eingestellten Planwerts. Die Unterschreitung des Planwerts im Jahr 2020 ist insbesondere auf den tieferen Mittelbedarf für die IPV für Beziehende von Ergänzungsleistungen (EL) und von finanzieller Sozialhilfe zurückzuführen (rund 11,7 Mio. Franken unter dem Planwert). Andererseits wurden auch bei der ordentlichen IPV rund 5,1 Mio. Franken weniger ausgegeben, als dies aufgrund der durchgeführten Simulationen zu erwarten war.

Die grösste Abweichung besteht bei der IPV für Beziehende von Ergänzungsleistungen und von finanzieller Sozialhilfe, wo sich die Personen nicht für den Bezug einer IPV anmelden müssen. Ein Antragsystem mit individueller Benachrichtigung kommt nur bei der ordentlichen IPV zur Anwendung. Dabei werden von der Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons St.Gallen aufgrund der massgebenden Steuerdaten (d.h. aufgrund der Steuerdaten des vorletzten Jahres) die voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen ermittelt. Diese werden Ende Dezember bzw. Anfang Januar von der SVA persönlich angeschrieben und erhalten Zugang zu einem für sie bereits vorausgefüllten Antragsformular. Wird bis Mitte Februar kein Antrag gestellt, folgt ein persönliches Erinnerungsschreiben der SVA. Zudem können auch Personen, die kein vorausgefülltes Antragsformular erhalten, eine ordentliche IPV beantragen. Die SVA publiziert jeweils Informationen zur Beantragung der ordentlichen IPV in den Medien. Sie steht auch für Fragen rund um die IPV zur Verfügung. Bei Bedarf ist auch eine Unterstützung bei der Beantragung der ordentlichen IPV durch die SVA oder die AHV-Zweigstellen der Gemeinden möglich.

Die Prüfung der im Anmeldeformular vorefassten Daten und die ergänzende Erhebung massgeblicher Veränderungen (z.B. veränderte Familienverhältnisse wegen einer Trennung oder veränderte Einkommensgrundlagen nach Abschluss eines Studiums¹) dienen der korrekten Abwicklung und einer besseren Verteilgerechtigkeit bei der ordentlichen IPV. Beim System der automatischen Ermittlung würde den voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen die ordentliche IPV aufgrund der Steuerdaten des vorletzten Jahres ohne weitere Formalitäten bzw. Antragstellung zugesprochen und ausbezahlt. Aufgrund der fehlenden Prüfung oder Aktualisierung der teilweise veralteten Daten müssten jedoch erhebliche Fehlbenachrichtigungen und Abstriche bei der Ver-

¹ Beim Abschluss oder der Aufnahme der Ausbildung in den letzten beiden Jahren wird die ordentliche IPV nicht auf der Basis der Steuerdaten des vorletzten Jahres, sondern aufgrund der aktuellen finanziellen Verhältnisse im IPV-Bezugsjahr berechnet, um die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besser abzubilden.

teilgerechtigkeit in Kauf genommen werden. Das Antragssystem mit Mitwirkung der anspruchsberechtigten Personen bei der Geltendmachung der ordentlichen IPV hat sich bewährt und wird von der Mehrheit der Kantone angewendet.

Erfahrungsgemäss weisen die IPV-Planwerte und die IPV-Simulationen nur eine grobe Zielgenauigkeit auf. Deshalb wurde das Vorgehen bei einer Unterschreitung des Mindestvolumens oder einer Überschreitung des Höchstvolumens in Art. 14 Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG) geregelt: Unter- oder Überschreitungen werden jährlich ermittelt und in den fünf Folgejahren kompensiert.

Die Regierung wird für das Jahr 2022 Verbesserungen bei der ordentlichen IPV beschliessen, damit die gesetzlich vorgegebene Bandbreite eingehalten wird und auch die Unterschreitung des gesetzlichen Mindestvolumens kompensiert wird. Das Gesundheitsdepartement wird der Regierung im Herbst 2021 Vorschläge für mögliche Verbesserungen bei der ordentlichen IPV unterbreiten, die auf das Jahr 2022 umgesetzt werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Gründe, die zur Nichtbezahlung bzw. zur Betreuung von Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) führen, werden nicht erhoben. Im Kanton St.Gallen werden die Gemeinden von der SVA jedoch über die Betreuungsmeldungen der Krankenversicherer informiert. Sie haben die Möglichkeit, die betroffenen versicherten Personen zu kontaktieren und beratend tätig zu werden. Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Durchführung eines Fallmanagements (einschliesslich Abklärung eines allfälligen IPV-Anspruchs im Bedarfsfall) besteht nicht. Weil der nach Art. 64a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) von der öffentlichen Hand zu übernehmende Anteil von 85 Prozent der OKP-Verlustscheinforderungen seit dem Jahr 2021 vollumfänglich durch die Gemeinden finanziert werden muss, haben die Gemeinden einen erheblichen Anreiz, OKP-Verlustscheinforderungen im Rahmen eines frühzeitigen Fallmanagements möglichst zu vermeiden.
2. Zeitgleich mit der persönlichen Benachrichtigung der Personen mit einem voraussichtlichen Anspruch auf ordentliche IPV erfolgt eine Information der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten durch die SVA. Diese Informationen werden von den Gemeinden in der Regel in den kommunalen und regionalen Informationsblättern sowie auf ihrer Webseite veröffentlicht. Zusätzlich wird von der SVA in den Medien eine entsprechende Mitteilung veröffentlicht. Damit wird neben der zielgerichteten bzw. direkten Information der voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen auch eine breite Information der Öffentlichkeit sichergestellt. Die SVA prüft diesbezüglich auch die künftige Nutzung von zusätzlichen Informationskanälen, insbesondere der sozialen Medien. Ein Bedarf für weitergehende Informationskampagnen besteht nach Auffassung der Regierung nicht.
3. Die individuelle Information der voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen, der Zugang zu einem bereits vorausgefüllten Antragsformular, das persönliche Erinnerungsschreiben (bei bis Mitte Februar nicht erfolgter Antragstellung), die Möglichkeit, die Unterstützung der SVA oder der zuständigen AHV-Zweigstelle bei der IPV-Antragstellung in Anspruch zu nehmen, sowie die Information über die Gemeinden und die Medien sind bei der Durchführung des IPV-Verfahrens durch die SVA zentral und bilden eine gute Informationsgrundlage. Ein grundlegender Anpassungsbedarf besteht nach Auffassung der Regierung nicht.

Die aus Sicht der Interpellantinnen störende bzw. als «unnötiger Stolperstein» bezeichnete Verwirkungsfrist für die Beantragung der ordentlichen IPV ist gesetzlich vorgeschrieben. Nach Art. 11^{bis} Abs. 1 EG-KVG führt eine verspätete Antragstellung nach dem 31. März zu

einer Verwirkung des IPV-Anspruchs für das ganze Kalenderjahr. Es besteht die Absicht, bei der Erarbeitung des XII. Nachtrags zum EG-KVG (Anpassung der IPV für Sozialhilfe-beziehende) eine Anpassung von Art. 11^{bis} Abs. 1 EG-KVG zu prüfen. Bei einer verspäteten Antragstellung könnte allenfalls ein IPV-Restanspruch ab dem Monat der Antragstellung ermöglicht werden.

4. Bei Fragen rund um die IPV stehen den Betroffenen neben der SVA auch die AHV-Zweigstellen der Gemeinden zur Verfügung. Darüber hinaus wird von der SVA und den AHV-Zweigstellen bei Bedarf auch Unterstützung bei der Beantragung der ordentlichen IPV angeboten. Personen, die diese Unterstützung benötigen bzw. in Anspruch nehmen möchten, müssen sich direkt bei der SVA oder einer AHV-Zweigstelle melden. Eine Kontaktaufnahme ist einfach und unkompliziert über die Webseite der SVA, telefonisch oder am Schalter der SVA oder der jeweiligen AHV-Zweigstelle möglich.
5. Der Informationsbedarf der voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen, der Gemeinden und der breiten Öffentlichkeit wird mit den in Ziff. 2 umschriebenen Massnahmen gut abgedeckt. Zum Thema IPV sind auf der Webseite der SVA Informationen für alle Interessierten verfügbar. Auch stehen die SVA und die AHV-Zweigstellen für Fragen zum Thema IPV zur Verfügung. Die direkte Information von weiteren Kreisen, wie beispielsweise der zugelassenen Leistungserbringer, ist nicht angezeigt.